

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

S. Stück vom Jahre 1890.

---

**Inhalt:** Nr. 44. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau betr. S. 91. — Nr. 45. Bekanntmachung, die Betriebseröffnung auf den Eisenbahnlinien Freiberg-Galtzschke und Zwickau-Gröbzdorf-Gröbzdorf-Gröbzdorf-Gröbzdorf betr. S. 92. — Nr. 46. Verordnung zu weiterer Ausföhrung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen u. betr. S. 93. — Nr. 47. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Bahnhöfsanlagen in Bielea betr. S. 93. — Nr. 48. Verordnung, die Abhaltung von Schönererjahren mit Studierenden der Königlich Sächsischen Technischen Hochschule betr. S. 94. — Nr. 49. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Galtzschke Wöring betr. S. 95. — Nr. 50. Verordnung, einige Abänderungen der Weimarerstation der der freiwilligen Abstellung der Landes-Brandversicherungskasse angehörenden Betriebsobjekte betr. S. 96.

---

## Nr. 44. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau betreffend;

vom 5. Juli 1890.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich die Erweiterung der Eisenbahnstationsanlagen in Erlau nothwendig. Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstation Erlau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.